

**6. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt angepasst:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Landkreis Aurich bzw. sein Beauftragter (MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW)) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden S. 2 ergänzt:

„Für die Bearbeitung der Anträge auf Leerung von Abfallbehältern auf Abruf i. S. d. § 17 Abs. 1a Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.“

§ 3

§ 5 Abs. 1 S. 3 wird um die Nr. 8 (Behälterfraktion Papier, Pappe, Kartonagen) ergänzt:

„Die Leistungen nach Abs. (2) bis (5) werden für Restabfall-, Bioabfall-, LVP- und PPK-Großbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5, 8 oder 11) angeboten.“

§ 5 Abs. 5-6 werden gleichlautend angepasst:

„Wenn auf dem Festland Großbehälter nach Abs. 1 abweichend vom Regeltturnus nach § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in verkürztem Turnus vom Sammelfahrzeug angefahren werden sollen, wird zusätzlich zur Leerungs- und ggf. weiteren Servicegebühren je Grundstück folgende Turnusverkürzungsgebühr erhoben:

je Behälter	Jahresgebühr
Turnusverkürzung Restabfall/LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €
Turnusverkürzung Restabfall, wöchentlich	600,00 €
Turnusverkürzung Bioabfall, wöchentlich	400,00 €

Die Turnusverkürzung auf Norderney wird für alle Behältergrößen, aber nur für feste Zeiträume angeboten.

je Behälter	Jahresgebühr (Ganzjährig 01.01.-31.12.)	Gebühr für Saison, 1.4.- 31.10.
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €	117,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier wöchentlich	600,00 €	351,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Bioabfall, wöchentlich	400,00 €	234,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	86,00 €	50,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Bioabfall, wöchentlich	57,00 €	33,00 €

§ 4

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 Abfallwirtschaftssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

2,75 €.“

§ 5

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebühren werden durch den Landkreis Aurich durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis Aurich bedient sich zur Durchführung der Leistung der MKW, welche die Gebühren in seinem Namen veranlagt. Dies gilt nicht für die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2.“

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebührenschild für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Landkreis Aurich oder sein Beauftragter (MKW) abweichende Fälligkeiten festlegen.“

§ 6

§ 13 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls wahrheitsgemäß gegenüber dem Landkreis Aurich oder dem von ihm Beauftragten (MKW) zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Aurich oder dem Beauftragten (MKW), der/die gemäß § 12 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.“

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, den 20.11.2024

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat